

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT WUPPERTAL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

21.10.2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 2. Obergeschoss (Altbau), Saal A 234

Hinweis:

Wegen der derzeit geltenden Abstandsregelungen ist der Zugang in den Sitzungssaal für das Publikum beschränkt. Zugangsvoraussetzung ist das Tragen einer FFP2-Maske und die Vorlage eines aktuellen negativen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden, kein Selbsttest!). Vorrang haben Bieter mit ausgewiesenem Bietinteresse (Nachweis der Sicherheitsleistung gem. § 69 ZVG). Wegen der Pandemie wird empfohlen, sich kurz vor dem Termin über ggf. aktuelle weitere Beschränkungen/Auflagen auf der offiziellen Internetseite für Versteigerungstermine <http://www.zvg-portal.de/> bei dem jeweiligen Termin zu informieren.

das im Grundbuch von Elberfeld Blatt 3 0 4 4 2 eingetragene Teileigentum versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

1 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem in Wuppertal belegenen Grundstück
Gemarkung Elberfeld, Flur 5, Flurstück 1801,
Gebäude- und Freifläche, Hans-Böckler-Straße 147, 149, 151, 153, Röttgen 141, 143,
143a, 145, 145a, 147, 151, 153, 153a, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167, 169, 171,
173, 175; groß: 13.451 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, Hans-Böckler-Straße /
Röttgen (Bereich: Parkhaus), im Kellergeschoss gelegen,
im Aufteilungsplan mit Nr. 157 bezeichnet,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wuppertal, 27.07.2021